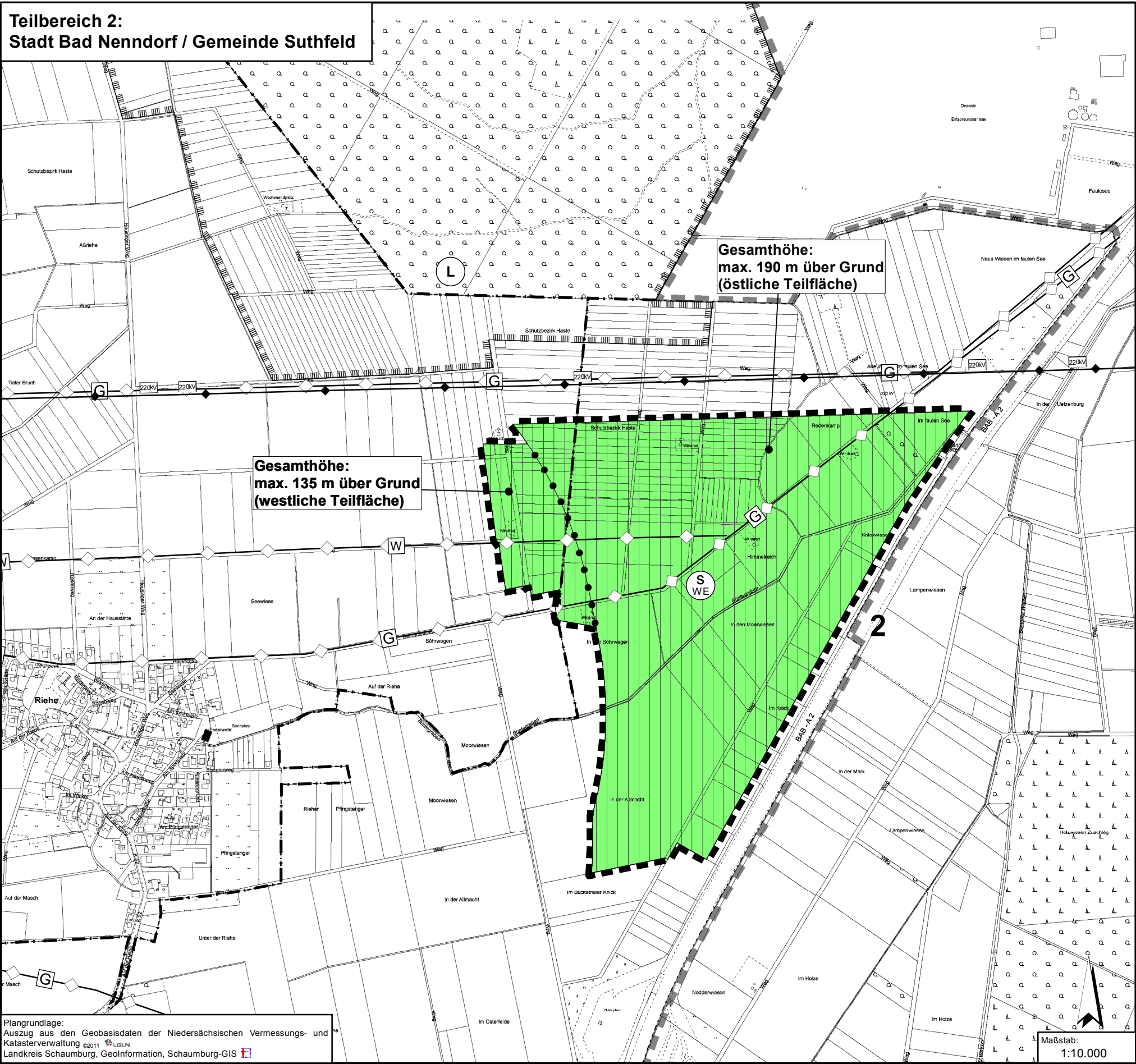
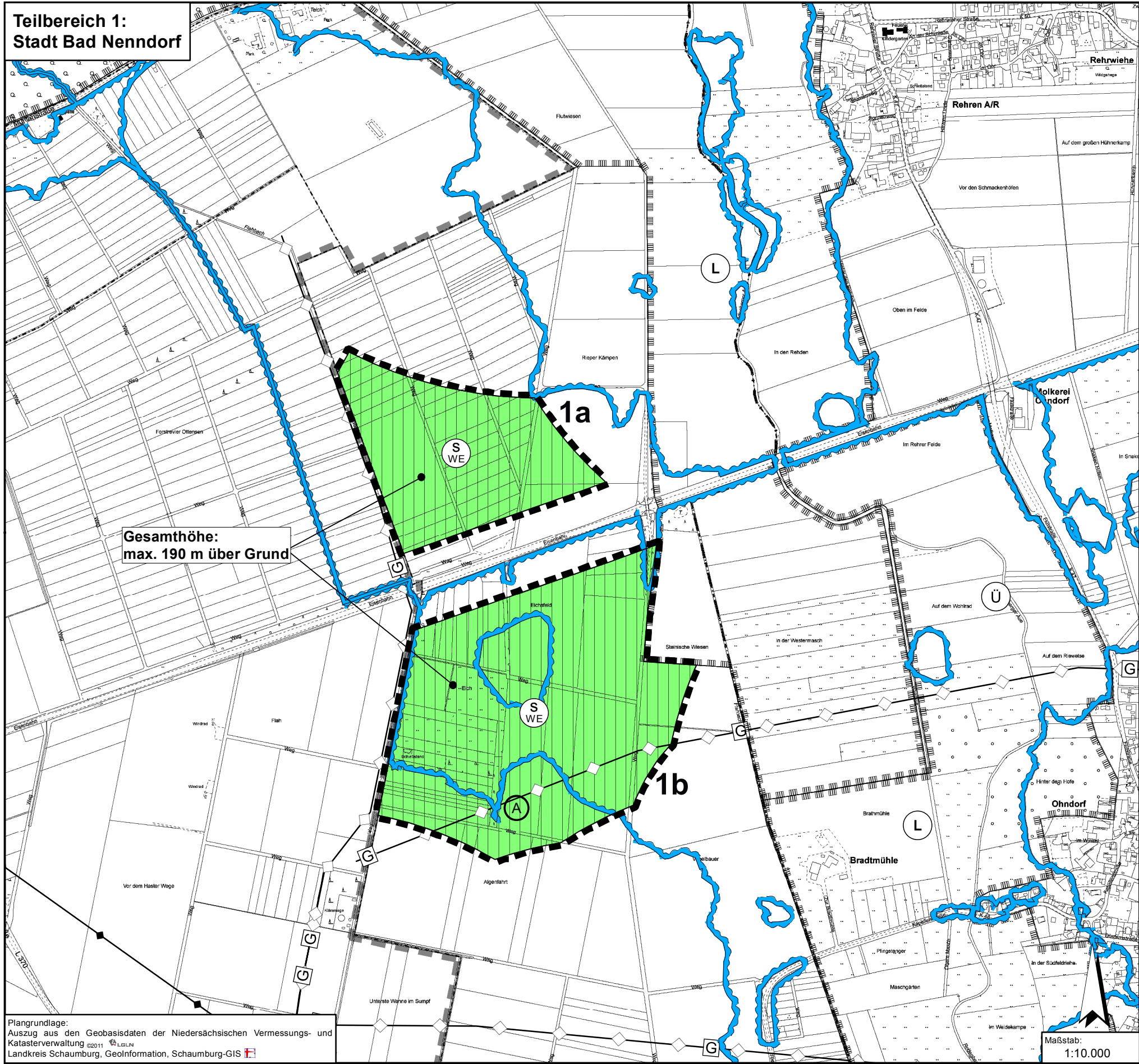




Zeichnerische Darstellungen

Art der baulichen Nutzung
(§ 5 Abs. 2 Nr. 1 BauGB und § 1 Abs. 1 BauNVO)

Sonderbaufläche, Zweckbestimmung
'Konzentrationszone für Windenergieanlagen'

Flächen für die Landwirtschaft (§ 5 Abs. 2 Nr. 9 und Abs. 4 BauGB)

Flächen für die Landwirtschaft

Umgrenzung von Schutzgebieten und Schutzobjekten
im Sinne des Naturschutz- und Wasserrechts (§ 5 Abs. 4 BauGB)

Landschaftsschutzgebiet

Überschwemmungsgebiet

Hauptversorgungsleitungen (§ 5 Abs. 2 Nr. 4 und Abs. 4 BauGB)

Hochspannungsleitungen

Gasleitungen

Wasserleitungen

Sonstige Darstellungen

Grenze des räumlichen Geltungsbereiches der
15. Änderung des Flächennutzungsplanes

Grenze der SG Nenndorf

Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung

Grenze der Mitgliedsgemeinden

Flächen, deren Böden mit umweltgefährdeten Stoffen
belastet sein können (Altlastenstandorte)

Textliche Darstellungen

Verfahrensvermerke

Präambel und Ausfertigung
Auf Grund des § 1 Abs. 3 Baugesetzbuch (BauGB) i. V. m. § 58 Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG)

- jeweils in der zuletzt geltenden Fassung -

hat der Samtgemeinderat der Samtgemeinde Nenndorf die 15. Änderung des Flächennutzungsplanes, bestehend aus der Planzeichnung und der Begründung beschlossen.

Bad Nenndorf, 30.03.2015

gez. Mike Schmidt
Samtgemeindebürgermeister

Aufstellungsbeschluss
Der Samtgemeinderat der Samtgemeinde Nenndorf hat in seiner Sitzung am 07.02.2013 die Aufstellung der 15. Änderung des Flächennutzungsplanes beschlossen.
Der Aufstellungsbeschluss wurde gemäß § 2 Abs. 1 BauGB am 13./15.06.2013 ortsüblich bekannt gemacht.

Bad Nenndorf, 30.03.2015

gez. Mike Schmidt
Samtgemeindebürgermeister

Planunterlage
Kartengrundlage: Amtliche Karte 1: 5.000 (AK5)
Maßstab: 1 : 5.000

„Quelle: Auszug aus den Geobasisdaten der Niedersächsischen Vermessungs- und Katasterverwaltung,

© 2013 LGLN

Herausgeber: Landesamt für GeoInformation und Landentwicklung Niedersachsen (LGLN)

Angaben und Präsentationen des amtlichen Vermessungswesens sind durch das Niedersächsische Gesetz über das amtliche Vermessungswesen (NVermG) sowie durch das Gesetz über Urheberrecht und verwandte Schutzrechte (Urheberrechtsgesetz) gesetzlich geschützt.

Die Verwertung für nichteigene oder für wirtschaftliche Zwecke und die öffentliche Wiedergabe von Angaben des amtlichen Vermessungswesens und von Standardpräsentationen ist nur mit Erlaubnis der zuständigen Vermessungs- und Katasterbehörde zulässig. Keiner Erlaubnis bedarf

- die Verwertung von Angaben des amtlichen Vermessungswesens und von Standardpräsentationen für Aufgaben des übertragenen Wirkungskreises durch kommunale Körperschaften,
- die öffentliche Wiedergabe von Angaben des amtlichen Vermessungswesens und von Standardpräsentationen durch kommunale Körperschaften, soweit diese im Rahmen ihrer Aufgabenerfüllung eigene Informationen für Dritte bereitstellt.

(Auszug aus § 5 Absatz 3 NVermG vom 12. Dezember 2002 Nds GVBl. 2003)

Planverfasser
Der Entwurf der 15. Änderung des Flächennutzungsplanes wurde ausgearbeitet vom LandschaftsArchitekturbüro Georg von Luckwald, Hameln.

Hameln, 06.03.2015

gez. Georg von Luckwald
Planverfasser

LandschaftsArchitekturbüro
Georg von Luckwald
Landschaftsarchitekt BDLA
Stadtplaner SRL
Gut Holsensen Nr. 5, 31787 Hameln
Telefon: 05151 / 87464, www.luckwald.de

Beteiligung der Öffentlichkeit
Der Samtgemeindeausschuss der Samtgemeinde Nenndorf hat in seiner Sitzung am 22.07.2014 dem Entwurf der 15. Änderung des Flächennutzungsplanes sowie der Begründung zugestimmt und seine öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB beschlossen.
Ort und Dauer der öffentlichen Auslegung wurden am 23.07.2014 ortsüblich bekannt gemacht.
Der Entwurf der 15. Änderung des Flächennutzungsplanes und der Begründung haben vom 31.07.2014 bis zum 04.09.2014 gemäß § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausgelegen.

Bad Nenndorf, 30.03.2015

gez. Mike Schmidt
Samtgemeindebürgermeister

Erneute Beteiligung der Öffentlichkeit mit Einschränkung
Der Samtgemeindeausschuss der Samtgemeinde Nenndorf hat in seiner Sitzung am 04.12.2014 dem geänderten Entwurf der 15. Änderung des Flächennutzungsplanes sowie der Begründung zugestimmt und seine erneute öffentliche Auslegung mit Einschränkung gemäß § 4a Abs.3 i.V.m. § 3 Abs. 2 BauGB beschlossen.
Ort und Dauer der erneuten öffentlichen Auslegung wurden am 10.12.2014 ortsüblich bekannt gemacht.
Der geänderte Entwurf der 15. Änderung des Flächennutzungsplanes und der Begründung haben vom 18.12.2014 bis zum 19.01.2015 gemäß § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausgelegen.

Bad Nenndorf, 30.03.2015

gez. Mike Schmidt
Samtgemeindebürgermeister

Feststellungsbeschluss
Der Samtgemeinderat der Samtgemeinde Nenndorf hat nach Abwägung der Anregungen gemäß § 3 Abs. 2 BauGB in seiner Sitzung am 19.03.2015 die 15. Änderung des Flächennutzungsplanes mit Begründung beschlossen.

Bad Nenndorf, 30.03.2015

gez. Mike Schmidt
Samtgemeindebürgermeister

Genehmigung des Flächennutzungsplanes
Die 15. Änderung des Flächennutzungsplanes ist mit Verfügung (Az. 63/20/00529/2015) vom heutigen Tage gemäß § 6 BauGB genehmigt.

Stadthagen, 08.06.2015

Im Auftrage: gez. Klebe
Landkreis Schaumburg
Der Landrat

Inkrafttreten
Die Genehmigung der 15. Änderung des Flächennutzungsplanes ist gemäß § 6 Abs. 5 BauGB am 13.06.2015 ortsüblich bekannt gemacht worden.
Die 15. Änderung des Flächennutzungsplanes ist damit rechtsverbindlich.

Bad Nenndorf, 15.06.2015

gez. Mike Schmidt
Samtgemeindebürgermeister

Verletzung von Vorschriften
Innerhalb von einem Jahr nach Inkrafttreten der 15. Änderung des Flächennutzungsplanes ist die Verletzung von Vorschriften beim Zustandekommen der 15. Änderung des Flächennutzungsplanes nicht geltend gemacht worden.

Bad Nenndorf, 14.06.2016

gez. Mike Schmidt
Samtgemeindebürgermeister

Hinweise

- Von den dargestellten Hauptversorgungsleitungen ist bei der Errichtung von Windenergieanlagen der jeweils erforderliche Schutzabstand einzuhalten.
- Für die Darstellungen dieser Flächennutzungsplanänderung gelten:
 - die Baunutzungsverordnung (BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Januar 1990 (BGBl. I S. 132), in der zum Zeitpunkt des Beginns der öffentlichen Auslegung gültigen Fassung,
 - das Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), in der zur Zeit gültigen Fassung,
 - die Planzeichenverordnung (PlanzV 90) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. Dezember 1990 (BGBl. I S. 58), in der zur Zeit gültigen Fassung.

Landkreis Schaumburg
Samtgemeinde Nenndorf

15. Änderung des Flächennutzungsplanes
Windenergie

Übersichtskarte (DTK 50):
Auszug aus den Geobasisdaten der Niedersächsischen Vermessungs- und Katasterverwaltung 2010 © LGLN

Maßstab:
1:50.000

Planungsträger: **Samtgemeinde Nenndorf**

Bearbeiter: **LandschaftsArchitekturbüro Georg von Luckwald**
Landschaftsarchitekt BDLA
Stadtplaner SRL
Gut Holsensen Nr. 5, 31787 Hameln
Telefon: 05151 / 87464, www.luckwald.de

Rodenberger Allee 13
31542 Bad Nenndorf